

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d9cde9ba-9b12-36f6-befd-abe4bb3372ec>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Biologische Grenzwerte (BGW) (TRGS 903)
Amtliche Abkürzung	TRGS 903
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Biologische Grenzwerte (BGW) (TRGS 903)

Ausgabe Februar 2013 (GMBI S. 364, 2017 S. 525) [↗](#)

Zuletzt geändert und ergänzt durch die Bek. vom 15. Dezember 2020 (GMBI 2021 S. 34)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	1
Anwendung von biologischen Grenzwerten	2
Liste der biologischen Grenzwerte	3
Verzeichnis der CAS-Nummern	4

Mit der Neufassung erfolgte insbesondere die Umstellung auf das "Mittelwertkonzept". Die Stoffliste ist noch nicht ganz vollständig, da noch nicht alle Werte entsprechend überprüft sind. Stoffe, für die BGW in Arbeit bzw. in Vorbereitung sind, siehe Bearbeitungsliste unter <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-903.html>.

